Allgemeine Regelungen zur Fern-/Nahwärmeversorgung

§ 1 Voraussetzung der Fern-/ Nahwärmeversorgung

1. Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG (nachfolgend: „EVL“) verpflichtet sich, den Kunden vertragsgemäß mit Fern- bzw. Nahwärme (nachfolgend „Wärme) zu beliefern. Die Belieferung mit Wärme setzt den Anschluss der im Versorgungsvertrag benannten Abnahmestelle an das Wärmenetz, die Inbetriebsetzung der Kundenanlage und die Begleichung sämtlicher offener Forderungen der EVL in Bezug auf Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskosten und Kosten für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage voraus.
2. Sofern Kunde eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentümergesetzes ist, haftet jeder Wohnungseigentümer neben der Gemeinschaft gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2 Baukostenzuschüsse

1. Ist der Kunde Anschlussnehmer, so zahlt er einen weiteren Baukostenzuschuss (BKZ), wenn er seine Leistungsanforderung (maximale Wärmeleistung/Anschlusswert) wesentlich erhöht. Wesentlichkeit ist dann anzunehmen, wenn der weitere BKZ in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht.
2. Als angemessener BKZ zu den auf den Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten.

§ 3 Hausanschlusskosten

Ist der Kunde Anschlussnehmer, so erstattet er EVL die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für eine Änderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Als Änderung gilt auch die Stilllegung der Kundenanlage.

§ 4 Inbetriebsetzung und Betrieb der Kundenanlage

1. Jede erstmalige und erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung der Hausanschlusskosten und des Baukostenzuschusses voraus.
2. Für die erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden die in dem Preisblatt „Sonstige Kosten“ (Anlage 5) geregelten Pauschalen erhoben. Die erneute Inbetriebsetzung gilt als Wiederaufnahme der Versorgung.
3. Für die Wärmeversorgung stellt der Kunde EVL einen geeigneten Raum auf seinem Grundstück in unmittelbarer Nähe der Versorgungsanlagen für die Aufstellung der Regel- und Messanlage zur Verfügung (Hinweis: DIN 18012; Hausanschlussraum).
4. Mitteilungen nach § 15 Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Fernwärmeversorgung (AVBFernwärmeV) haben mindestens sechs Wochen vor der begehrten Erweiterung und Änderung der Kundenanlage sowie der Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen schriftlich an EVL zu erfolgen, sofern sich dadurch die vertraglich vorzuhaltende Leistung erhöht.
5. EVL ist berechtigt, die Heizwasserdurchflussmenge durch entsprechende technische Einrichtungen auf die vereinbarte bestellte Heizwasserdurchflussmenge (Volumenstrom m³/h) zu begrenzen.
6. Weitere technische Anforderungen für den Betrieb des Hausanschlusses und der Kundenanlage sind in den Technischen Anschlussbedingungen zur Fernwärmeversorgung (TAB-FW) (Anlage 3) festgelegt.

§ 5 Umfang der maximalen Wärmeleistung

1. Die maximale Wärmeleistung (Anschlusswert) ist vom Kunden bzw. von einer von ihm beauftragten Fachfirma gemäß den Festlegungen der TAB (Anlage 3) zu ermitteln.
2. Rechte des Kunden nach § 3 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.
3. Kommt der Wärmeversorgungsvertrag durch die Entnahme von Wärme zustande (§ 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV), gilt der in den vorangegangenen 12 Monaten an der Abnahmestelle gemessene höchste Bezugswert als vereinbarte maximale Wärmeleistung. Besteht ein solcher Bezugswert nicht, so ist dieser nach der durchschnittlichen maximalen Wärmeleistung vergleichbarer Kunden anzusetzen.
4. Bei Überschreitung der vereinbarten maximalen Wärmeleistung gilt der mittels geeichter Messeinrichtung ausgelesene Höchstwert (höchste Inanspruchnahme im Lieferjahr) als neue vereinbarte maximale Wärmeleistung für das vergangene und die folgenden Lieferjahre des vertraglich vereinbarten Lieferzeitraums.

§ 6 Duldungspflichten/ Zutrittsrecht

1. Mitarbeiter der EVL oder von ihr beauftragte Dritte dürfen das nach § 8 AVBFernwärmeV duldungspflichtige Grundstück zur Durchführung von notwendigen Kontroll-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen unentgeltlich betreten.
2. Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der EVL nach vorheriger Benachrichtigung Zutritt zu seinen Räumen und zu den in §§ 10 und 11 AVBFernwärmeV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBFernwärmeV oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und dem Kunden zumutbar ist. Dieses Zutrittsrecht ist mit Abschluss des Versorgungsvertrages ausdrücklich vereinbart.
3. Die wiederholte Verweigerung des berechtigten Zutrittsrechts ist eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV.

§ 7 Messung/ Abrechnung/ Zahlungsbestimmungen

1. Zur Messung der vom Kunden bezogenen Wärme wird eine im Eigentum der EVL stehende geeichte Messeinrichtung in unmittelbarer Nähe der Übergabestelle installiert.
2. Der Abrechnungszeitraum für die Wärmeversorgung beträgt längstens 12 Monate und umfasst den Zeitraum, der für den Abrechnungsbezirk im Versorgungsgebiet der EVL, in dem sich das zu versorgende Objekt befindet, üblich ist. EVL ist berechtigt, den Abrechnungszeitraum jederzeit neu festzusetzen. Rechte des Kunden gem. § 24 Abs. 1 S. 2 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.
3. Auf den voraussichtlichen Betrag der Schlussrechnung sind von dem Kunden im laufenden Abrechnungszeitraum Abschlagszahlungen zu leisten, die von EVL gem. § 25 AVBFernwärmeV festgelegt werden. Die Festlegung der zu zahlenden Abschlagsbeträge wird auf der Grundlage der gültigen Vertragsdaten, des zu erwartenden Jahresverbrauches und der aktuellen Preise vorgenommen. Die Abschlagshöhe wird dem Kunden rechtzeitig von EVL mitgeteilt. Zum Ende des Abrechnungszeitraums wird von EVL eine Schlussrechnung erstellt und der Abschlagsbetrag für das Folgejahr neu festgesetzt.
4. Rechnungen und Abschläge sind zu dem Kunden angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig und ohne Abzug zu zahlen.
5. Der Kunde hat EVL anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten, sofern der Kunde die Rücklastschriften zu vertreten hat.

§ 8 Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung/ Stilllegung

1. Ist eine Wiederaufnahme der Versorgung infolge festgestellter Mängel an der Anlage oder sonstiger vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich, werden dem Kunden die entstandenen Kosten für jeden Sondergang für die Wiederaufnahme der Versorgung mit einer Kostenpauschale entsprechend der im Preisblatt „Sonstige Kosten“ (Anlage 5) geregelten Pauschale berechnet.

Copyright Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG, Overfeldweg 23, 51371 Leverkusen Version 11.2021

2. Wird die Anschlussstelle stillgelegt, hat der Kunde – sofern er Anschlussnehmer ist - EVL die Kosten aus und im Zusammenhang mit der Stilllegung der Anschlussstelle und der Demontage der Mess- und Zähleinrichtungen zu erstatten.

§ 9 Haftung

1. Die Haftung für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Wärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.
2. In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ferner gilt dies nicht bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
3. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte, kennen musste oder hätte voraussehen müssen.
4. Die Ersatzpflicht nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen.
5. Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Weiterleitung an Dritte

Die Weiterleitung der gelieferten Wärme an sonstige Dritte im Sinne des § 22 AVBFernwärmeV ist nur mit schriftlicher Zustimmung der EVL zulässig. Leitet der Kunde die gelieferte Wärme mit Zustimmung der EVL an einen sonstigen Dritten im Sinne des § 22 AVBFernwärmeV weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte keine weitergehenden Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung erheben kann, als sie in § 6 Absätze 1 bis 3 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.

§ 11 Mitteilungspflichten

Kunden haben Schäden an der Kundenanlage, durch die Heizwasserverluste eintreten und/oder durch die die Qualität des Heizmediums verändert wird, EVL unverzüglich mitzuteilen und beseitigen zu lassen.

§ 12 Vertragslaufzeit/ Lieferbeginn/ Eigentümerwechsel

1. Soweit keine Vereinbarung zum Lieferbeginn getroffen wird, ist Lieferbeginn der Zeitpunkt des Zählereinbaus bzw. –wechsels und in den übrigen Fällen der Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung von Wärme nach Beendigung eines Versorgungsvertrages.
2. Soweit keine Vereinbarung zur Vertragslaufzeit getroffen wird, beträgt die Vertragslaufzeit - insbesondere im Falle des § 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV - zehn Jahre. Der Vertrag verlängert sich, wenn keine Vereinbarung zur Vertragslaufzeit getroffen wurde, jeweils um weitere fünf Jahre, sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Textform.
3. Spätestens zu dem im Versorgungsvertrag vereinbarten Lieferbeginn enden alle früheren Verträge des Kunden und deren Nachträge über die Lieferung von Wärme an die vertraglich vereinbarte Abnahmestelle.
4. Ist der Kunde Eigentümer der mit Wärme zu versorgenden Räume, so ist er bei der Veräußerung verpflichtet, EVL hierüber unverzüglich zu unterrichten. Erfolgt die Veräußerung während der vereinbarten Vertragsdauer, so ist der Kunde verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in den Versorgungsvertrag aufzuerlegen. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder Inhaber ähnlicher Rechte ist. Im Falle der Verletzung dieser Pflicht ist der Eigentümer EVL gegenüber schadensersatzpflichtig.
5. Tritt an Stelle der EVL ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Dieser ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der öffentlichen Bekanntgabe folgenden Monats zu kündigen.

§ 13 Bonitätsauskunft

Vor dem Abschluss des Vertrages ist EVL berechtigt, bei der Creditreform Boniversum GmbH bzw. dem Verband der Vereine Creditreform e.V., beide Hellersberstraße 11 in 41460 Neuss, eine Auskunft einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt EVL Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kunden.

§ 14 Streitbeilegungsverfahren (bei Verbrauchern)

1. Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind zu richten an Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG, Overfeldweg 23, 51371 Leverkusen, Telefon: 0214/8661-0, Fax: 0214/8661-509, E-Mail: evl@evl-gmbh.de.
2. Zur Beilegung von Streitigkeiten, die Verbraucherverträge im Bereich Wärme betreffen, kann ein Schlichtungsverfahren bei der Universalschlichtungsstelle des Bundes beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Kunde den Verbraucherservice der EVL angerufen hat und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. EVL hat sich zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren vor der Universalschlichtungsstelle des Bundes freiwillig bereit erklärt. Diese ist unter folgender Adresse zu erreichen: Universalschlichtungsstelle des Bundes, Zentrum für Schlichtung e. V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, Telefon: 07851 79579-40, Fax: 07851 79579-41, Internet: www.verbraucher-schlichter.de, E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de.
3. Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: http://ec.europa.eu/consumers/odr/.

§ 15 Schlussbestimmungen/ Inkrafttreten

1. Schriftliche Erklärungen der EVL zum Vertragsschluss, zur Vertragsänderung oder – beendigung bedürfen keiner Unterschrift, wenn sie vorgedruckt oder mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt sind.
2. Soweit besondere Vereinbarungen nicht getroffen sind, findet die "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Fernwärmeversorgung“ (AVBFernwärmeV) vom 20.06.1980 in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung (Anlage 2). Kommt es zu einer Aufhebung der gesamten AVBFernwärmeV, ohne dass eine entsprechende Nachfolgeregelung in Kraft tritt, gilt die jeweils letzte Fassung der AVBFernwärmeV als wesentlicher Vertragsbestandteil vereinbart.
3. EVL ist berechtigt, die Allgemeinen Regelungen zur Fernwärmeversorgung im Sinne des § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV durch öffentliche Bekanntgabe zu ändern. Dies erfolgt durch Veröffentlichung in der ortsüblichen bekannten Presse und auf der Homepage der EVL. Änderungen der Allgemeinen Regelungen zur Fernwärmeversorgung im Sinne des § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich der Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung.
5. Erfüllungs- und Gerichtsstand ist Leverkusen.

Copyright Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG, Overfeldweg 23, 51371 Leverkusen Version 11.2021